

# Inhalt

## EDITORIAL 1

## FACHBEITRÄGE

### Jugendstrafrecht

- |                        |   |           |
|------------------------|---|-----------|
| <i>Thiel, M.</i>       | Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei (sicherheits-)behördlichen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen | <b>4</b>  |
| <i>Sakalauskas, G.</i> | Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Litauen   | <b>10</b> |
| <i>Pieplow, L.</i>     | Clara Friedheim (1892–1966): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht (1923)                                 | <b>16</b> |

### Jugendstrafvollzug

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
| <i>Schüttler, H.</i><br><i>Hahnemann, A.</i>                         | Zwischen Bedarf und Realität – Analyse der Behandlungsmaßnahmen im Jugend- und Strafvollzug | <b>21</b> |
| <i>Knop, J.</i><br><i>Fickler-Stang, U.</i><br><i>Zimmermann, D.</i> | Erziehung im Jugendstrafvollzug – pädagogisches Handeln in einer geschlossenen Institution  | <b>30</b> |

### Jugendhilfe

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| <i>Höynck, T.</i><br><i>Hurler, S.</i>        | Sozialstaatliche Leistungen am Übergang Schule-Beruf und Jugendstrafverfahren – unverbundene Parallelwelten?                           | <b>36</b> |
| <i>Baldsiefen, A. M.</i><br><i>Möller, H.</i> | „Sei einfach ein Fuchs“ – Intendierte Wirkungserwartungen und eigenmächtig handelnde Adressat*innen in der (Jugend-)Straffälligenhilfe | <b>44</b> |

## ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

BGH – Beschluss vom 21.01.2021 – 2 StR 280/20 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	51
BGH – Urteil vom 13.12.2021 – 5 StR 115/21 Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei der Bemessung der Höhe einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	51
<i>Lukas Pieplow</i> : Aus dem Gerichtssaal – Anmerkung zur mündlichen Verhandlung des BGH (5 StR 115/21) am 13.12.2021	56
OLG Hamm – Beschluss vom 26.10.2021 – 4 RVs 109/21 Anforderungen an die Begründung schädlicher Neigungen	59
OLG Karlsruhe – Urteil vom 12.01.2022 – 1 Rv 36 Ss 532/21 Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende; Widerlegung der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB	60
LG Limburg – Beschluss vom 07.05.2021 – 2 Qs 56/21 Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung; Anrechnung eines Nichtbefolgungsarrests auf Jugendstrafe	62

## REZENSIONEN

<i>Kleimann, M.</i> Heribert Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar	64
<i>Schilling, R.</i> Norbert Pütter: Soziale Arbeit und Polizei – Zwischen Konflikt und Kooperation	64
<i>Köpcke-Duttler, A.</i> Mathias Schwabe: Die Jugendlichen und ihr Verhältnis zu Ordnungen, Regeln und Grenzen	66

## NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN 68

## GESETZGEBUNGSÜBERSICHT 74

## DVJJ-VERANSTALTUNGEN 76

## AKTUELLES aus der DVJJ 77

Berichte der Landes-/Regionalgruppen und der Bundesarbeitsgemeinschaften	78
Kontaktadressen	87
Impressum	88

Jugendstrafrecht

## Clara Friedheim (1892–1966): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht (1923)

Lukas Pieplow

Jüdische Lebensgeschichte(n) in Deutschland, Sozialreform und Jugendstrafrecht – mit dem kleinen Anstoß „Vergessene Frauen und Männer“ vom Jugendgerichtstag 2017 ist es bei Weitem nicht getan. Und es gibt noch Überraschungen. Bei Durchsicht des Regalmeters an Literatur über die Geschichte des Jugendstrafrechts in Deutschland und den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht fällt auf: Autorin Friedheim unbekannt.

**Keywords:** Erziehungsgedanke, Jugendgerichtsbewegung, Jüdisches Leben in Deutschland

### 1. Vorbemerkung

Im Vorfeld des 100-jährigen JGG-Jubiläums 2023 verdient das einer Erwähnung: Die gebürtige Hamburgerin Clara Friedheim wird 1923 (mit „sehr gut“) bei Moritz Liepmann in Hamburg mit der hier besprochenen Arbeit promoviert. Nicht alle verbinden mehr etwas mit dem Namen Liepmann, deshalb sei kurz auch an ihn erinnert. Liepmann war, wie Radbruch, v.Liszt-Schüler, er hatte vor seinem Ruf nach Hamburg in Kiel gelehrt, war Vorsitzender der altruistischen Hamburgischen Gefängnisgesellschaft, Doktorvater der Pionierarbeit zur deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte von Herbert Ruschewey,<sup>1</sup> Habilitationsvater von Curt Bondy und Doktorvater von Walter Hermann. Wir kennen Bondys und Hermanns Reformprojektversuch Jugendstrafvollzug auf der Elbinsel Hahnöfersand. Kurz zusammengefasst: Liepmann war ein gut vernetzter Akteur auf dem Feld von Anstrengungen für ein soziales Strafrecht.<sup>2</sup> Weil dieses Stichwort später in diesem Beitrag noch einmal anzusprechen ist: er war Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), einem – in heutiger Terminologie – Sammelbecken sozialliberaler intellektueller Frauen und Männer.

### 2. Die Autorin und ihr Text

Der Versuch, bei der Staatsbibliothek Hamburg eine Scankopie ihrer Arbeit zu erhalten, scheitert. Man kenne ihr Sterbedatum nicht, wisse deshalb nicht, ob sie schon 70 Jahre tot sei und deshalb bestünden Urheberrechtsprobleme, die Arbeit zu digitalisieren.<sup>3</sup> Auch in der Veröffentlichung von Lorenz/Berkemann ist nur ihr Geburtsjahr benannt.<sup>4</sup>

Die Jüdin Clara Friedheim wurde am 05.12.1892 in Hamburg geboren.<sup>5</sup> Sie besuchte von 1899–1908 eine Privatschule und von 1915–1916, nachdem sie in der Zwischenzeit den väterlichen Haushalt geführt hatte, das hauswirtschaftliche Lehrerinnen-seminar in Altona. Sie schloss dort ihre Ausbildung mit dem Examen als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde ab. Danach bereitete sie sich auf die Reifeprüfung vor, die sie am 25.09.1919 am Mädchengymnasium Klosterschule St. Johannis bestand. Vom Wintersemester 1919/20 bis zum Wintersemester 1921/22 studierte sie Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Hamburg und München. Am 20.06.1923 wurde sie an der Universität Hamburg zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert. In der Folgezeit war sie einige Monate als Praktikantin am Jugend- und Wohlfahrtsamt der Stadt Wandsbek tätig. Von 1924–1928 war sie Angestellte bei der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit – Institut für soziale Arbeit. Daneben erteilte sie Unterricht als

Hilfslehrerin in den staatlichen Schulen für Frauenberufe. Von April 1929 bis Ende März 1933 war sie weiter im Berufsschulwesen tätig, und zwar als stundenweise beschäftigte Hilfslehrerin an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen für die weibliche Jugend. Von April 1934 bis zu ihrer Auswanderung war Friedheim als Gewerbelehrerin bei der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe in Hamburg tätig. Als Jüdin wird sie nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ 1933 als Berufsschullehrerin sofort entlassen. 1939 emigriert sie zeitgleich mit ihrer Schwester Edith (11.02.1899–03.10.1978) nach Großbritannien, unterrichtet dort in Harrogate, Yorkshire, als Sprachlehrerin an einem refugees hostel. Clara Friedheim verstirbt am 04.12.1966 in Harrogate, am selben Ort, wie Jahre später ihre Schwester Edith.

Zu recherchieren sind von ihr aus der Zeit vor ihrer Emigration zwei weitere Buchpublikationen, die es lohnt, in die Hand zu nehmen. Akribisch und hochinformativ ist die Arbeit über die Wohlfahrts-einrichtungen in Hamburg:<sup>6</sup> Friedheim war bei der Hamburgischen Gesellschaft Archivleiterin. Das Buch mit aufklappbaren Seiten, deren Institutionenübersichten in Graphikdarstellungen kleine Kunstwerke aus dem „Laboratorium der Moderne“, wie man die

1 Ruschewey, 1918.

2 Im Gedenken an Michael Walter (1944–2014), der mich gelehrt hat, bei Moritz Liepmann hinzusehen. Liepmanns Portraitphoto hing in seinem Arbeitszimmer in Hamburg und im Kölner Institut; es hängt dort bei seinem Nachfolger Frank Neubacher noch heute.

3 Dass nunmehr ihr Sterbejahr mitgeteilt werden kann (die Staatsbibliothek Hamburg wurde hierüber vom Verf. informiert), verdanken wir den Bemühungen des kundigen Archivars des West Yorkshire History Centers, Mr. Steph Bennett, der im nationalen Nachlassregister herausgefunden hat, dass Clara Friedheim am 04.12.1966 im Krankenhaus von Harrogate, Yorkshire verstorben ist. Thank you Steph!

4 Lorenz & Berkemann, 2016, Bd. II, S. 692.

5 Die hier mitgeteilten biographischen Angaben stammen, soweit nicht gesondert ausgewiesen, aus einer Recherche im Staatsarchiv Hamburg, Bestand Clara und Edith Friedheim, die der Verf. am 25.11.2021 unternommen hat. Wer sich speziell für die Liste von Claras Umzugsgut interessiert, z. B. 150 Bücher und den von ihr an die Devisenstelle zu zahlenden Ausfuhrzoll für ihre zwei Silberlöffel, zwei Silbermesser und zwei Gabeln (macht 77 Reichsmark), bekommt diesen Aktenbestand, weil bereits digitalisiert, sogar über das Transparenzportal des Staatsarchivs auf den eigenen Rechner. Der Verf. merkt an: Die Mosaiksteine des Aufgefundenen werden hier etwas breiter dargestellt, weil ein objektiv großes Interesse daran besteht, den Gesamtzusammenhang der derzeit weitgehend im Dunklen liegenden Biographie Clara Friedheims zu erhellen und dazu aufzurufen, dass vielleicht noch mehr zusammengetragen werden kann.

6 Friedheim, 1926.

Weimarer Republik charakterisiert hat, darstellen. Der andere Titel ist eine Rechtskunde: „Die Hausgehilfin im Recht“.<sup>7</sup> Friedheim beklagt, dass nach Wegfall der Gesindeordnungen 1918 eine gesetzliche Regelung trotz mancher Bemühungen nicht zustande kam. Für die Politik offenbar rechtspolitisches „Gedöns“. Clara Friedheim stößt in diese Lücke vor und schreibt, daraus erwachse eine „Erziehungsaufgabe“, insbesondere gegenüber der heranwachsenden Generation, dass die Kenntnisse dieser Frauen über ihre Rechte und Pflichten nicht auf der Strecke bleiben.

Für den Verf. besteht die Besonderheit des Auffindens der friedheimischen Dissertation darin, dass die 2017 aufgemachte These, dass im Nachkriegsnarrativ der Jugendstrafrechtsgeschichte nach 1945 die Frauen und die Juden ausgeblendet sind,<sup>8</sup> nicht besser illustriert werden kann. Die Hamburger Staatsbibliothek, in deren Lesesaal das Exemplar einsehbar ist, liegt keine 100 Meter von der damaligen Wohnung Grindelallee 23, II. OG, der Schwestern Clara und Edith entfernt, die sie 1939, nach ihrer Entlassung aus dem Schuldienst 1933, verlassen mussten, um in die Emigration nach England zu gehen. Moritz Liepmann und all seine Nachfolgerinnen und Nachfolger der Hamburger Kriminologie und des Jugendstrafrechts arbeiteten und arbeiten in nur wenigen hundert Metern Entfernung.<sup>9</sup>

Friedheims Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen Entwurf zum 1. Deutschen Jugendgerichtsgesetz, verabschiedet vom Reichstag am 26.02.1923. Zum Zeitpunkt ihrer Promotion war das Gesetz schon in Kraft getreten. Die „Berechtigung des Erziehungsgedankens“ lautet die Überschrift des ersten Abschnitts; „Erziehungsziele der Gegenwart“, „Psychologie der Reifezeit“ und zunächst – ein wenig überraschend – „Die Vorbildung des Jugendrichters“ lauten ihre Kapitelüberschriften. Es folgt im zweiten Abschnitt „Das geltende Jugendstrafrecht und die Reformvorschläge“, ein Extrakapitel „Erziehung statt Strafe“(!). Anschließend werden diese Überlegungen im dritten Abschnitt „Das Verhältnis von Erziehung und Strafe“ vertieft. Die Systematisierungsschwierigkeiten im Einzelnen werden im vierten Abschnitt unter der Überschrift „Wie weit stehen die geltenden Strafarten mit dem Erziehungsgedanken im Einklang?“ beleuchtet.

Zum Thema Erziehung konstatiert Friedheim zunächst ein breites Spektrum aller Skalen, vom hoffnungsvollsten Optimismus bis zum entsagungsvollen Pessimismus, der die Ohnmacht der Erziehung verkündet. Für ihre Positionierung hält sie einen Rückblick auf die Anschauung der Denker vergangener Jahrhunderte für erforderlich. Eine solche Rückschau sei nicht nur Historie, sie solle verstehen helfen, was ist. Ihr Ausflug in die Antike ist kurz, weil sie sich rasch den Vertretern der modernen Pädagogik zuwendet, in erster Linie Paul Natorp in Fortentwicklung von Pestalozzis „sozialem Geist“, dieser fußend auf Kants moralischer Autonomie und Platons ewigem Ideal der sittlich staatlichen Gemeinschaft. Der von Natorp gewählte Titel „Sozial-Pädagogik“ sei für eine ganze pädagogische Richtung zum Schlagwort geworden. Natorp habe sich die Wechselbeziehung zwischen Erziehung und Gemeinschaft zum Problem gemacht. Er betrachte die Erziehung als bedingt durch das Leben der Gemeinschaft und wiederum bedingend für dessen Gestaltung. Hier liege das Glaubensbekenntnis von Natorps Sozialpädagogik, man habe es mit einer besonders gearteten Auffassung der Pädagogik zu tun, denn es handele sich darum, Bildung und Erziehung nicht auf das Individuum zu beschränken, sondern die Gemeinschaft mit daran teilnehmen zu lassen.

Im Zusammenhang mit dem Erziehungspessimismus streift sie die Darwinsche Vererbungslehre und schreibt: „Ganz allmählich erst wagt man, dem Vererbungsgedanken seine Gefolgschaft zu versagen. Der Wunsch, das Gefühl der Ohnmacht abzuschütteln, treibt dazu, Gegenkräfte aufzuspüren.“<sup>10</sup> Sie grenzt sich ab von der Position Lombrosos, der 1876 sein Buch vom geborenen Verbrecher herausgegeben hatte, mit dem er nachzuweisen versuchte, dass der Verbrecher eine besondere Kategorie der Menschheit darstellt, die sich durch eine Reihe von Eigenschaften von den Übrigen unterscheidet. Und auf einmal steht der, wenn man so will, dechiffrierte Erziehungsgedanke vor uns, vermittelt durch Friedheim: „Soziale Gesinnung“ sei die Grundstimmung des Natorpschen Werkes und auch bei Kerschensteiner schon aufzufinden. Die Autorin zitiert das Werk Kerschensteiners „Staatsbürgerliche Erziehung“ mit dem Zielpunkt eines sittlichen Gemeinwesens.<sup>11</sup> Kein Zweifel, das von Friedheim präsentierte Verständnis eines Erziehungsgedankens ist kein genuin kinder- oder jugendpädagogisches, es zielt auf alle. Es bedeutet, dass sich zwei Seiten verändern sollen.

Einen bemerkenswerten Akzent setzt Friedheim, wenn sie fortfährt: „[...] einen prinzipiell anderen Standpunkt nimmt Fr. W. Förster ein, der die Forderung einer Moralpädagogik verfißt. Statt für die Freiheit des Geistes kämpft Förster für die Unterwerfung unter die Autorität der Kirche.“<sup>12</sup> Diese etwas längere Passage ist spannend; die Autorin teilt ausführlichst aus gegen Förster. Hilfe könne nur kommen, sei Försters Position, wenn die Sozialpädagogik der Moralpädagogik untergeordnet werde. Förster sei der Auffassung, dass den modernen Menschen nur Glaube, nicht Wissen erlösen kann, und dies werde von ihm konsequent auf das Gebiet der staatsbürgerlichen Erziehung angewandt:

„Förster zustimmen, heißt den Fortschritt zu verneinen, den die Menschheit seit der Renaissance gemacht hat. Die Renaissance ist die entschiedene Reaktion gegen die kirchliche Autorität.“ „Die Zeit des Patriarchalismus ist endgültig vorbei.“ „Die Auseinandersetzung mit den pädagogischen Zielfragen bedeutet für das Jugendstrafrecht mehr als eine theoretische Spielerei und zwar in doppelter Hinsicht. Die Gesetzesübertretung entspringt meist der Unfähigkeit, das individuelle Wollen dem sozialen Sollen unterzuordnen.“

7 Friedheim, 1932.

8 Pieplow, 2019, S. 597, 599. Fatal reproduziert Grunewald die Mische-Legende, die Jugendgerichtsbewegung sei „eher als Jugendrichterbewegung zu verstehen“, Grunewald, 2003, S. 79.

9 Dass insoweit von drei ausgestreckten Fingern, die auf andere zeigen, zwei auf den Verf. dieser Zeilen zurückweisen, versteht sich von selbst; lange genug ist auch er im Univiertel Hamburg studierend und später als Mitarbeiter bei Michael Walter um die Staatsbibliothek herumgelaufen. Eine kleine Ehrenrettung stellt die Antwort der Bibliothek auf eine Anfrage zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Arbeit in den elektronischen Katalog dar: 2001. Seitdem genügt es, und so banal war die Recherche des Verf., im Online-Katalog der Deutschen Nationalbibliothek das Stichwort „Erziehungsgedanke“ einzugeben, um diesen Text zu finden.

10 Was für ein Satz, 10 Jahre bevor die Autorin ihres Lehrerinnenberufs beraubt und selbst das Opfer von Rassenwahn wird.

11 Kerschensteiner, 1901; danach in vielen weiteren Auflagen.

12 Es ist eine kleine Ironie der Geschichte, dass Grunewald, 2003, S. 97 ff., 99, natürlich ebenfalls in Unkenntnis der friedheimischen Position, Förster „durchaus als progressiv“ bezeichnet und sich damit gegen eine Einschätzung des Verf., 1989, S. 5, 18, wehrt, Förster dürfte bei seinem Auftritt auf dem 3. Jugendgerichtstag ein Außenseiter gewesen sein, vgl. Grunewald, 2003, Fn. 152.

Ihre feministische Position stellt Friedheim zeitgenössischen Einschätzungen entgegen, wonach es zwecklos erscheine, in Anstalten für Mädchen soziale Formen einzuführen, etwa Selbstverwaltung, Ehrengerichte oder dergleichen: „Uns erscheint es im Gegenteil Aufgabe der Erziehung zu sein, mit aller Sorgfalt auf die Angleichung dieses Mankos hinzuwirken; denn die Frau hat heute als Staatsbürgerin die gleichen Rechte und Pflichten wie der Mann. Die Unfähigkeit der Unterordnung des Ich unter das Ganze als schicksalsgewollt hinzunehmen, heißt für die Frau, Konflikte heraufbeschwören, die für das Einzelleben wie für das Gedeihen des Staatsganzen verhängnisvoll werden können.“

Das letzte Kapitel ihres ersten Abschnitts lautet gem. Inhaltsverzeichnis „Die Vorbildung des Jugendrichters“, im Text selbst, redaktionell leicht abgewandelt: „Die Ausbildung des Jugendrichters“.

„Die Verwirklichung des Erziehungsgedankens wird zum großen Teil abhängig sein von denjenigen Persönlichkeiten, die über das Schicksal des Jugendlichen zu entscheiden haben. Im künftigen Recht wird die Persönlichkeitsfrage eine noch größere Rolle spielen als nach den bisher geltenden Bestimmungen; der der E.J.G.G. (heutige Terminologie E-JGG, Anm. LP), wie unten zu zeigen sein wird, dem Jugendrichter die Entscheidung über die Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Delinquenten und damit die Entscheidung über die Frage: Strafe oder Erziehung. Darüber hinaus wird nicht nur und nicht einmal in erster Linie Verhängung von Strafe Aufgabe des Richters sein, sondern Anordnung von Erziehungsmaßnahmen. Eine solche Verschiebung und Erweiterung des Aufgabenfeldes stellt hohe Ansprüche an den Jugendrichter, Ansprüche, denen nur derjenige gewachsen sein kann, der pädagogisches Talent und Verständnis für die psychologische Eigenart des Jugendlichen hat. Damit ist zugleich gesagt, dass die bisherige rein juristische Schulung für die Lösung dieser Aufgabe nicht genügen kann.“

Und Lilienthal zitierend: „Wer die Erziehungsfähigkeit prüfen soll, bedarf dazu weiterer als rein juristischer Kenntnisse und Erfahrungen“. Wenn Lilienthal dann aber fortfahre, schreibt die Autorin, „statt des Juristen oder wenigstens neben ihm müssen Kenner der Jugend, Lehrer, mit der Jugendpflege tatsächlich vertraute Personen ein entscheidendes Wort zu reden haben“, erscheine diese Forderung zu eng; denn in ihr liege ein Verzichtleisten, eine Eingrenzung der richterlichen Tätigkeit, die im Gegensatz stehe zu dem weitgehenden Vertrauen, das der E.J.G.G. dem Jugendrichter entgegenbringe. „Die Verantwortung, die dem Richter durch die Entscheidung über die Erziehungsfähigkeit, über das Verhängen von Erziehungsmaßnahmen gegeben wird, erlaubt nicht, dass er sich bei der Bildung seines Urteils ausschließlich auf das Urteil des Jugendpflegers verlässt; der Richter muss sich vielmehr selbst ein Urteil bilden.“

„Der Spezialfrage, welche Ausbildung für die Aufgabe des Jugendrichters zu fordern ist, hat man bisher sehr wenig Beachtung geschenkt. Das ist erklärlich, wenn wir uns die bisherige Entwicklung des Jugendstrafrechtes vergegenwärtigen. Alles, was auf diesem Gebiet bisher an Reformen geleistet worden ist, ist der Tätigkeit von pädagogisch interessierten Persönlichkeiten zu danken, die von der Notwendigkeit einer stärkeren Betonung des Erziehungsgedankens überzeugt, seine Verwirklichung praeter legem durchzusetzen wussten. Diese erfreuliche Tatsache darf aber nicht zu dem gefährlichen Schluss führen, dass das in aller Zukunft so bleiben wird, dass lediglich pädagogisch begabte Persönlichkeiten für den Beruf eines Jugendrichters in Betracht kämen. Man kann ein Verfahren nicht aufbauen auf die wenigen Persönlich-

keiten, die intuitiv das Rechte zu finden wissen, sondern muss die Ausbildung so regeln, dass sie dem Durchschnittsmenschen die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht. Die Ausbildung des Jugendrichters ergibt sich aus seiner zwiefachen Aufgabe. Neben die juristische Ausbildung muss gründliche Unterweisung in der Pädagogik und Psychologie treten, wobei beide Arbeitsgebiete im weitesten Umfang heranzuziehen sind. Eine solche Ausbildung würde den Richter befähigen, die Eigenart des Jugendlichen zu erkennen; eine solche Kenntnis aber muss als Voraussetzung einer gerechten Entscheidung gefordert werden.“

Friedheim, in die Einzelheiten des JGG-Entwurfs gehend, verteidigt den seinerzeit schon recht großen Konsens einer Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre, fragt sich andererseits, „ob diese Regelung genügt“:

„Das Hauptargument, das gegen eine weitere Ausdehnung der Periode der Strafunmündigkeit geltend gemacht wird, ist der Hinweis auf die mit dem 14. Jahr erfolgende Schulentlassung, mit der in der Regel der Beginn einer gewissen wirtschaftlichen Selbstständigkeit Hand in Hand geht. Ob dieses Moment allein ausschlaggebend sein darf, scheint zweifelhaft gegenüber dem Umstand, dass die Jugendlichen – wie oben zu zeigen versucht worden ist – gerade durch den Eintritt in den Beruf vor schwere Konflikte gestellt werden. Die Festsetzung des 16. Lebensjahres hätte den Vorteil, dass dem Jugendlichen dadurch eine Schonzeit gewährt wird, um sich in die neuen Verhältnisse einzuleben. Die Forderungen, das 16. Jahr als Altersgrenze zu wählen – eine Forderung von unerhörter Kühnheit, als sie 1891 von der 2. Landesvers. der IKV erhoben wurde – ist heute keine vereinzelt mehr. Dass der E.J.G.G. an der schwer erkämpften Grenze von 14 Jahren festhält, zum Teil wohl aus Opportunitätsgründen, ist aus seiner Entstehungsgeschichte erklärlich. Indes zeigt sich der in den Kreisen der Jugendgerichtsbewegung vorhandene Glaube, auch bei der Gruppe der 14–16 Jährigen ohne schwere Strafen auskommen zu können, in der Annahme des von Hertz auf dem 5. Jugendgerichtstag gestellten Antrags, bis zum vollendeten 16. Jahr die Anwendung der Haft- und Gefängnisstrafe auszuschließen. Nach dem herrschenden Strafsystem dürfte das in sehr vielen Fällen ein Verzichtleisten auf Strafen bis zum 16. Jahr bedeuten.“

Als Kern des JGG-Entwurfs bezeichnet Friedheim § 4. „Bei jedem Jugendlichen, der eine strafbare Handlung begangen hat und voll zurechnungsfähig ist, hat das Gericht die Doppelfrage zu prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und ob das Gericht eine solche Maßregel für ausreichend erachtet. Neben der angeordneten Erziehungsmaßregel darf das Gericht Strafe nur verhängen, wenn es bei Bejahung der Frage nach der Erziehungsbedürftigkeit eine Erziehungsmaßregel nicht für ausreichend erachtet. Durch diese Bestimmung ist im Jugendstrafrecht der Prioritätsstreit zwischen Strafe und Erziehung zu Gunsten der letzteren entschieden. Allgemeine Regeln darüber, in welchen Fällen eine Erziehungsmaßregel genügt, wann daneben auf Strafe erkannt werden soll, gibt das Gesetz nicht. Die Begründung sagt darüber allgemein: ‚Das Gericht wird davon auszugehen haben, dass Erziehungsmaßregeln dann ausreichen, und eine Strafe dann entbehrlich ist, wenn sie für sich alleine genügen, um den Erfolg herbeizuführen.‘ Demzufolge heißt der Grundsatz des Entwurfs: Erziehung die Regel, Strafe die seltene Ausnahme, die erst eintreten darf, wenn Erziehungsmaßregeln keinen Erfolg versprechen.“

Stellen wir, um die Aktualität der Auseinandersetzungen bewusst zu machen, einfach zwei Sätze gegenüber, die 80 Jahre auseinanderliegen: *„Strafe und Erziehung [...] sind weitgehend austauschbar. Denn jede erzieherische Maßnahme kann als strafend und jede Strafe als erzieherisch wirkend angesehen werden.“*<sup>13</sup> *„Durch Erziehung strafen, durch Strafvollstreckung als solche ein Kind erziehen zu wollen, ist ein in sich verkehrtes Beginnen.“*<sup>14</sup> Dem Verf. ist der Satz vom Anfang des 20. Jahrhunderts lieber.

Und fast wie im Vorgriff auf die Forderungen nach einem einheitlichen Jugendhilferecht der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts zitiert Friedheim noch einmal Noppel:

*„Die Jugend hat Anspruch auf eine besondere Behandlung, denn die Jugendzeit ist eine Zeit zum Wachsen und Reifen. Ein Jugendsonderrecht muss geschaffen werden, das einzig dem Jugend- und Erziehungsgedanken untersteht. Wohl kann auch die Erziehung der Strafmittel nicht entbehren. Das Problem heißt aber nicht Erziehung oder Strafe sondern, ist die Kriminalstrafe vereinbar mit dem Erziehungsgrundsatz als oberstem Leitsatz.“*

Kommen wir am Schluss noch einmal auf den Anfang der friedheimischen Arbeit zu sprechen; sie greift das viel gehörte und viel zitierte Motto ihrer Zeit auf *„Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“* und zitiert:

*„Wer die Schule hat, der hat die Jugend, wer die Jugend hat, der hat die Zukunft – ein schreckliches Wort! Keiner soll sie haben, nicht die Schule und nicht die Eltern, nicht die Kirche, und nicht der Staat. Nicht die Partei und nicht die Beamtenbürokratie, sie soll sich selbst haben, denn nicht eher wird sie auch ihr bestes leisten.“*

### 3. Fragen und Antworten

Interessant zu erfahren wäre: Haben sich die beiden Hamburger Liepmann-Doktoranden zum Jugendstrafrecht Friedheim und Ruschewey gekannt?<sup>15</sup>

Die Wiedergutmachungsklage Clara Friedheims, betrieben durch zwei Instanzen beim Verwaltungsgericht Hamburg, scheidet mit dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 02.06.1966. Sie wird in diesem Verfahren anwaltlich vertreten von RA Dr. J. Loeb, London. Klagegegenstand war der von ihr ins Feld geführte Umstand, ohne das nationalsozialistische Unrecht aus dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wäre sie Lebenszeitbeamtin geworden; sie sei damit Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes. Das Oberverwaltungsgericht entschied, dies könne nicht festgestellt werden, da es lediglich Kettenarbeitsverträge gegeben habe, die am Ende ohnehin ausgelaufen gewesen seien. Ein kleines bedeutsames Detail dieser Entscheidungen liegt in den Urteilsgründen des OVG (UA S. 27): *„Schon nach Ablauf des Schulhalbjahres Sommer 1931 wurde sie zunächst nicht wieder beschäftigt. Erst nachdem sich auf Veranlassung ihres Schwagers, der damalige Senator Platen fürsprechend für sie bei dem Präses der Landesschulbehörde eingesetzt hatte, wurde sie [...] erneut berufen.“* Im Tatbestand des Urteils (UA S. 6) wird ihr Schwager namhaft: Oberregierungsrat Dr. Grau. Für den Verf. stellte sich damit die familienrechtliche Frage, über wen diese Schwägerschaft zu Dr. Grau vermittelt war. Gab es eine weitere Schwester? Hatte Edith in ihren Auswanderungsunterlagen, in denen sie sich als ledig bezeichnet hat, die Unwahrheit

gesagt, vielleicht um Dr. Grau zu schützen? Für die zweite Frage muss man wissen, dass Curt Platen, ein angesehener Publizist, Mitglied der DDP und letzter Hamburgische Senator für Arbeit vor 1933 gewesen ist. Welche Rolle spielt die DDP als Diskussionsforum für Sozialreform im Jugendstrafrecht? War diese Partei, der z. B. die Frauenrechtlerinnen Gertrud Bäumer, Helene Lange, Marie Elisabeth Lüders, der Lebensgefährte der ersten Geschäftsführerin der DVJJ Frieda Duensing (der Gewerkschafter Anton Erkelenz), Moritz Liepmann, Friedrich Naumann, Max Weber, Theodor Heuß und Walter Rathenau angehört hatten, das politische „Milieu“ auch Clara Friedheims?

Die Recherchen für diesen Beitrag auf der Suche nach Clara Friedheim in Großbritannien begannen mit einem Google-Treffer. Auf der Spenderliste im Journal der Association of Jewish Refugees (AJR) des Jahres 1965 finden sich drei Frauen mit dem Namen Friedheim: Clara, Edith nebst Familie und Dr. Ilse Friedheim.<sup>16</sup>

Die oben aufgeworfene familienrechtliche Frage konnte während der Erstellung dieses Manuskripts geklärt werden. Es gab die Gelegenheit, in der „looking for“-Rubrik des Online-Journals der AJR einen Zweizeiler auf der Suche nach den Spuren Clara Friedheims zu veröffentlichen.<sup>17</sup> Am 24.12.2021, fünf Tage vor Redaktionsschluss für dieses Heft der ZJJ, meldete sich Mr. Peter Lobbenberg aus London, Sohn einer jüdischen Familie mit Wurzeln in Köln, und teilt zusätzlich mit: *„Clara und Ediths Eltern waren Max Moses Friedheim und Sophie, geborene Schlüchterer. Und es gab noch eine Schwester, Margarethe. Diese heiratete den Protestanten Walter Friedrich Leonhard Grau.“*<sup>18</sup>

### 4. Einordnung

Ganz im Gegensatz zu Grunewald, der die Auffassung vertritt, die Meinung von Pieplow, wonach der Erziehungsgedanke eine bestrafungskritische Position chiffriert, sei so etwas wie die heute herrschende Meinung zum Erziehungsgedanken,<sup>19</sup> ist letzterer der Auffassung, dass von einem solchen Konsens keine Rede sein kann. H.-J. Albrecht auf dem Deutschen Juristentag,<sup>20</sup> M. Voss,<sup>21</sup>

<sup>13</sup> Grunewald, 2003, S. 81.

<sup>14</sup> Friedheim, 1923.

<sup>15</sup> Fast wird der Staffelfstab an Friedheim weitergegeben, wenn der letzte Satz bei Ruschewey lautet, man müsse zu neuen Gedanken kommen, zu der neuen „sozialen“ Auffassung, 1918, S. 172.

<sup>16</sup> Ilse Friedheim, nur entfernt verwandt mit Clara und Edith ist die Tochter des Erbauers der zerstörten und jetzt in der Wiederaufbauplanung befindlichen Hamburger Bornplatz-Synagoge, Ernst Friedheim. Über Ilses spannende Biographie wissen wir zum Glück mehr, vgl. Kater, 1989, S. 218. Zu Edith muss man wissen, ausweislich der Emigrationsunterlagen im Hamburger Staatsarchiv wollte sie nach Kuba. Warum sie letztlich am englischen Wohnort ihrer Schwester angekommen ist und nicht in Kuba, hat mit dem Schiffsnamen „St. Louis“ zu tun; die Einzelheiten kann man bei Interesse googeln: <https://www.ushmm.org/online/st-louis/detail.php?PassengerId=200&letter=F&ord=212> oder erwischt den Dokumentarfilm über die St. Louis in der ARD-Mediathek.

<sup>17</sup> Ausgabe Januar 2022: <https://ajr.org.uk/ajr-journal/>.

<sup>18</sup> Peter Lobbenberg gab ergänzend den Hinweis auf die hochinformative Familiengeschichte der Friedheims in: Liskor – Erinnern, 5. Jahrgang, Juni 2020, und den Friedheimforscher Prof. Dr. Peter Clemens, Schwerin. Peter Clemens hat einen Entwurf dieses Textes mit Blick auf biographische Daten kritisch durchgesehen. Beiden sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt!

<sup>19</sup> Grunewald, 2003, S. 15, 20.

<sup>20</sup> Albrecht, 2002.

<sup>21</sup> Voß, 1966.

G. Nothacker,<sup>22</sup> P.-A. Albrecht,<sup>23</sup> U. Toprak,<sup>24</sup> H.-J. Plewig<sup>25</sup> und viele andere legen uns nahe, sich von dieser Begrifflichkeit zu verabschieden.<sup>26</sup> Trenczek spricht ganz aktuell nur noch vom „sog. Erziehungsgedanken“.<sup>27</sup> Grunewald selbst und wohl auch Schlüchter, sehen den Erziehungsgedanken im Sinne von „jedem das Seine“ als „dual“ und meinen damit, dass dem, der Strafe verdient, hierdurch Erziehung verabreicht wird.

Es kann natürlich bloßer Zufall sein, dass Friedheims Arbeit bislang keinerlei Erwähnung gefunden hat; sie versteht den Erziehungsgedanken als humanistisch/sozialreformerischen/säkularen und bestrafungskritischen Impuls der Jugendgerichtsbewegung. Das passt so ziemlich niemandem in den Kram. Um es mit etwas Übertreibung zu sagen: Nach dem, was man „Juraprofessorenarrativ“ nennen könnte, lautet die Erzählung: „Appellius-Krohne-IKV-F.v.Liszt – und dann kam das JGG“. Der Erziehungsgedanke ist hier allenfalls das Gewinnerlos im Schulstreit. Ein Blick auf Akteurinnen und Akteure aus der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die amerikanische Entwicklung, die Initiativen aus dem Kreis der Vormundschaftsrichter, allen voran Paul Köhne, der Umstand, dass 1908 auf breiter Front die Jugendgerichte in Deutschland entstehen und die Jugendgerichtstage?: Fehlanzeige. Im Narrativ „Intensivierung von Sozialkontrolle“ wird die Auffassung vertreten, dass die „Erfindung von Jugend“ im 19. Jahrhundert zu einer Sozialdisziplinierung führen musste und der Erziehungsgedanke zur Abtarnung anzuziehender Daumenschrauben gerade recht kam. Im Narrativ „SozialpädagogikprofessorInnen 2.0“ hat man ohnehin erst im 21. Jahrhundert herausgefunden, dass es eigentlich um das Wohl von Jugendlichen gehen müsste; die verlogene Formel vom Erziehungsgedanken gehöre deshalb bitte in die Tonne.

## 5. Schluss

Der große Fächer von dem, was zum Erziehungsgedanken gedacht und geschrieben wurde, in der Literatur und sogar ins Gesetz hinein, erfährt durch Clara Friedheim eine neue Erdung. Verteidigung, Abschaffung, Reformulierung waren die Positionen. Mit Friedheim gehen wir noch einmal auf Los und werden aufgefordert, erst einmal zu erfassen, worum es im jugendstrafrechtlichen Kontext beim Erziehungsgedanken als „Leitmotiv“<sup>28</sup> geht. „Social Justice“/„Soziale Gesinnung“ könnte, 100 Jahre nach diesem Text, im Gedenken an Clara Friedheim und ihren Doktorvater noch einmal einiges zurechtrücken.

Das übliche Rezensentenschlusswort lautet, dass man diesem Buch viele Leserinnen und Leser wünscht. Hier ist es anders: Bis zur hoffentlich bald realisierbaren Digitalisierung dieser Pergamentpapierseiten<sup>29</sup> muss dieser epochale Text im Giftschrank der Hamburger Staatsbibliothek gut behütet bleiben.



**Lukas Pieplow**

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Köln.  
pieplow.lukas@netcologne.de

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag. München: C. H. Beck.
- Albrecht, P.-A. (2000). Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch (3. Aufl.). München: C. H. Beck.
- DVJJ (Hrsg.) (2019). Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Friedheim, C. (1923). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Univ., Diss. v. 23.04.1923. Hamburg.
- Friedheim, C. (1926). Führer durch die Wohlfahrtseinrichtungen Hamburgs. Umgearbeitete Neuauflage des Handbuchs für den Hamburger Wohlfahrtspfleger. Hamburg: Verl. Ackermann & Wulff.
- Friedheim, C. (1932). Die Hausgehilfin im Recht. Darstellung der für die Hausgehilfin in Vergangenheit und Gegenwart geltenden Rechtsbestimmungen in Wort und Bild für den Unterricht in Berufs- und Fachschulen und zur Selbstschulung. Langensalza, Berlin, Leipzig: J. Beltz.
- Grunewald, R. (2003). Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht. Berlin: Duncker & Humblot (Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge).
- Kater, M. H. (1989). Doctors under Hitler. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Kerschensteiner, G. (1901). Staatsbürgerliche Erziehung. Gekrönte Preisarbeit. Erfurt: Verlag Carl Villaret.
- Konrad, B. A. (1947). Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Tübingen, Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften F., Dissertation vom 09.09.1947, o.O.
- Lorenz, I. & Berkemann, J. (2016). Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Nothacker, G. (2021). Erziehungsvorrang und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pieplow, L. (1989). Erziehung als Chiffre. In M. Walter (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht (S. 5–57). Köln: Carl Heymanns.
- Pieplow, L. (2019). Vergessene Frauen und Männer. Jugendstrafrechtsgeschichte als soziale Reformbewegung. In DVJJ (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen (S. 597–612). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Plewig, H.-J. (2013). Das Strafproblem in der Erziehung. Einführung in den Heftschwerpunkt. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24 (3), S. 240–244.
- Ruschewey, H. (1918). Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts. Weimar: Dietsch & Brückner.
- Toprak, U. (2012). Brauchen wir eine erzieherische Mission im Jugendstrafrecht? Zugleich: Düsseldorf: Universität, Dissertation, 2011. Hamburg: Kovač.
- Trenczek, T. (2021). Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32 (3), S. 240–247.
- Trenczek, T. & Goldberg, B. U. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Voß, M. (1986). Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Teilweise zugleich: Bremen, Universität, Dissertation, 1984. Frankfurt/Main: Campus-Verlag.
- Walter, M. (Hrsg.) (1989). Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln: Carl Heymanns.

22 Nothacker, 1985; schon auf S. 70 (von 384 Seiten) ist der Autor fertig damit, eine einheitliche Tendenz dahingehend festzustellen, anstelle des Begriffs „Erziehung“ denjenigen der „Sozialisation“ zu verwenden.

23 Albrecht, P.-A., 2000, S. 66 ff. Es zeigt sich, zurückhaltend gesagt, schon ein gewisses Selbstbewusstsein, wenn er einerseits Foerster, Schaffstein, Miehe und Lange zur Klärung des Erziehungsbegriffs bemüht, andererseits die hier vertretene Position: „Synonym für Entkriminalisierung“ auf einer „rein individualistischen, rechtssoziologisch und sozialgeschichtlich unaufgeklärten Geschichtsschreibung“ beruhend bezeichnet; vgl. Albrecht a. a. O., S. 73.

24 Toprak, 2012.

25 Plewig, 2013.

26 Zu weiteren Nachweisen vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 312–314.

27 Trenczek, 2021, S. 240, 241.

28 So die schöne Formulierung in der Arbeit von Konrad, 1947, S. 101, eine Arbeit, die ebenfalls noch einer Erinnerung bedarf.

29 Die Fachreferentin für Digitalisierung der Staatsbibliothek Hamburg hat auf die Hinweise und Anfragen des Verf. freundlich mitgeteilt, dass nach noch erforderlichen EU-Rechtsharmonisierungen über eine Lizenz der Deutschen Nationalbibliothek die Arbeit Friedheims bereits vor Ablauf der 70-Jahre-Frist als sonst vergriffenes Buch, möglicherweise schon 2022, digitalisiert werden kann; jedenfalls jetzt hierfür vorgemerkt ist.